

Vorwort:

H2O AM LLP / H2O AM Europe SAS (gemeinsam im Folgenden: „**H2O AM**“) verwaltet verschiedene OGAW-Fonds nach französischem Recht, insbesondere H2O ALLEGRO, H2O MODERATO, H2O MULTIBONDS, H2O MULTIEQUITIES, H2O MULTISTRATEGIES, H2O ADAGIO und H2O VIVACE (im Folgenden: „**OGAW H2O**“). Aufgrund von ernsthaften Schwierigkeiten der H2O AM bei der Verwaltung bestimmter OGAW-Fonds infolge von Unregelmäßigkeiten, die im Rahmen von Investitionen in die Tennor-Gruppe aufgetreten sind, wurden gewisse illiquide Aktiva in Auffangfonds (sog. „Side-Pockets“) aufbewahrt. Eine Analyse der Umstände, unter denen diese Situation eingetreten ist, hat verschiedenartige und schwerwiegende Verstöße aufgezeigt, die nicht nur von der H2O AM im Rahmen der Verwaltung der OGAW H2O, sondern auch von bestimmten Gesellschaften der Natixis IM-Gruppe und von der Depotstelle (CACEIS Bank) sowie vom Rechnungsprüfer (KPMG Audit) im Rahmen einer Prüfung begangen wurden, die sich als fehlerhaft herausstellte (H2O AM und die mit der Prüfung der OGAW H2O beauftragten Unternehmen bezeichnen wir im Folgenden als: **Gegner**).

In Anbetracht der Weigerung der Gegner, die Fondsinhaber von Side-Pockets für den Schaden zu entschädigen, der ihnen im Rahmen der OGAW H2O-Investitionen in die Wertpapiere der Tennor-Gruppe entstanden ist, und der fehlenden Befugnis der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde im Hinblick auf eine Entschädigung der Opfer für die in diesem Rahmen begangenen Unregelmäßigkeiten sahen sich die Anteilseigner gezwungen, gerichtlich gegen die Gegner vorzugehen, um eine Rückerstattung einzuklagen.

Ganz im Sinne des Verbandszwecks ging der Verband wie folgt vor:

- Er unternahm gütliche Einigungsversuche, damit H2O AM die fälligen Beträge an die Anteilseigner der OGAW H2O und der Side-Pockets zahlt;
- Angesichts der verweigerten Verhandlungsbereitschaft der Gegner und/oder der nicht erfolgten Aushändigung der gegnerischen Beweise erwirkte er eine richterliche einstweilige Verfügung, mit der die H2O AM angewiesen wurde, dem Verband und seinen Mitgliedern eine Reihe von Unterlagen auszuhändigen, um das Ausmaß der von H2O AM und anderen an der Verwaltung der OGAW H2O-Fonds beteiligten Dienstleister begangenen Fehler zu belegen und eine genaue Bezifferung des von den Anteilseignern erlittenen Schadens zu ermöglichen.

Mit der Erstellung der Sachverständigengutachten begann man im Juli 2022, und dem Verband gelang es, auf diesem Wege und über andere Kanäle, zahlreiche Informationen und Beweisstücke zu erhalten, die die Verstöße von H2O AM, einigen Unternehmen der Natixis-IM-Gruppe, der CACEIS Bank und von KPMG belegen.

Über seinen Rechtsanwalt traf der Verband ebenfalls mehrmals mit der Finanzmarktaufsicht zusammen, hatte verschiedene Kontakte mit der Financial Conduct Authority und zog verschiedene Fachleute und Sachverständige hinzu, um die von ihm durchgeführten Analysen zu bestätigen und zu vertiefen. Der Verband nahm zudem eine Bezifferung des Schadens vor, der den Anteilseignern entstanden ist und der wesentlich über dem Wert der Side-Pockets liegt, der im Oktober 2020 festgelegt wurde.

Unter diesen Bedingungen und in Ermangelung eines im französischen Recht bestehenden Mechanismus zur Entschädigung aller OGAW-Anteilseigner, die Opfer von Unregelmäßigkeiten wurden, die von einer Verwaltungsgesellschaft oder von den mit der Kontrolle beauftragten

Unternehmen begangen wurden, beschloss der Verband, gemeinsam mit seinen Mitgliedern eine Klage auf Rückerstattung des gesamten Schadens seiner Mitglieder einzureichen.

Im November 2022, nach zwei Jahren Tätigkeit und nach Fertigstellung des Gutachtens gemäß der einstweiligen Verfügung vom 8. Juni 2022 schloss der Verband mit dem Unternehmen Deminor, einem Vorreiterinstitut in der Finanzierung von Verfahren und der Absicherung von Verlusten aus Investitionen über Gerichtsverfahren in Europa und auf der ganzen Welt, eine Partnerschaft. Im Rahmen dieser Partnerschaft streckt Deminor den Verbandsmitgliedern die Honorare und Kosten für die Grundklage zur Entschädigung der Anteilsinhaber vor und erhält im Erfolgsfall eine Vergütung.

Artikel 1 – Gründung des Verbands

Am 3. Dezember 2020 wurde der Verband („**Verband**“) gemäß dem Gesetz vom 1. Juli 1901 in geänderter Fassung und dem Dekret vom 16. August 1901 gegründet.

Artikel 2 - Bezeichnung

Der Verband heißt: H2O-ANTEILSEIGNERKOLLEKTIV

Artikel 3 – Verbandszweck

Der Verbandszweck besteht darin, das allgemeine Interesse der Sparer und der Fachleute für den Vertrieb von Finanzprodukten in Frankreich geltend zu machen und zu verteidigen, in welcher Weise auch immer, damit insbesondere die Vorschriften und bewährten Praktiken in der Vermögensverwaltungsbranche eingehalten werden, vor allem durch die Vertretung der kollektiven Interessen der Anteilseigner der Fonds H2O ALLEGRO, H2O MODERATO, H2O MULTIBONDS, H2O MULTIEQUITIES, H2O MULTISTRATEGIES, H2O ADAGIO und H2O VIVACE sowie aller anderen von H2O AM verwalteten kollektiven Anlagefonds, einschließlich der Side-Pockets. In diesem Rahmen bündelt der Verband die Ansprüche der Anteilseigner der OGAW H2O und der Side-Pockets und etwaiger Drittpersonen, die an der Wahrung des Rufs und der Ethik der professionellen Vermögensverwalter und der Vermarktung von OGAW interessiert sind (insbesondere Vermögensverwaltungsberater), und setzt sich auf dem Klagewege für eine gerechte Entschädigung der Opfer für die bei der Verwaltung und Kontrolle der OGAW H2O aufgetretenen Fehler ein.

Artikel 4 – Geschäftssitz

Der Geschäftssitz des Verbands lautet: 10 rue Mesnil, F-75016 PARIS.

Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an jeden anderen Ort verlegt werden.

Artikel 5 – Dauer

Der Verband wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 6 – Mitglieder

Der Verband setzt sich aus zwei Kategorien von Mitgliedern zusammen („**Mitglieder**“).

- Jeder Fonds-Anteilseigner oder Inhaber eines Lebensversicherungsvertrags in Rechnungseinheiten, die sich ganz oder teilweise aus Fondsanteilen zusammensetzen, kann begünstigtes Verbandsmitglied werden („begünstigtes **Mitglied**“).
- Jeder Gewerbetreibende (Vermögensberater, Vermögensverwaltungsgesellschaft, Versicherungsgesellschaft usw.), der mindestens einen Kunden hat, der begünstigtes Mitglied

ist, und jede Vereinigung, Gewerkschaft oder sonstige Organisation, die die Verbraucherrechte, die Interessen der Sparer oder den Ruf des Finanzplatzes schützt, kann aktives Verbandsmitglied werden („aktives **Mitglied**“).

Eine Person kann auch begünstigtes und aktives Mitglied zugleich sein.

Artikel 7 – Erwerb der Mitgliedschaft – Genehmigung – Unterzeichnung eines ad litem Mandats

Ein Aufnahmeantrag muss dem Verbandsvorsitzenden per Post an den Geschäftssitz oder per E-Mail an die Adresse „info@collectifporteursh2o.com“ (oder auf jedem anderen öffentlich verfügbaren elektronischen Wege, zum Beispiel über die Website <https://www.collectifporteursh2o.com> oder die Website von Deminor) geschickt werden, einschließlich Nachweis der Identität des Antragstellers, Angabe seiner E-Mail-Adresse und, wenn es sich um einen Antrag für eine begünstigte Mitgliedschaft handelt, Angabe der Anzahl der in jedem der Fonds gezeichneten Anteile.

Die Verbandsmitgliedschaft muss vom Verbandsvorsitzenden und von Deminor zwecks Finanzierungsgarantie genehmigt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird vom Verbandsvorsitzenden oder von Deminor per Post oder E-Mail mitgeteilt und muss begründet sein.

Um eine kohärente Argumentation und Strategie für alle Mitglieder zu gewährleisten, beinhaltet die Verbandsmitgliedschaft als begünstigtes Mitglied die Zustimmung zur Vertretung seiner individuellen Interessen (Konsultationen, Verhandlungen mit den Gegnern oder ihren Beratern, Austausch mit den Aufsichtsbehörden usw.) durch die vom Verband gewählte Anwaltskanzlei (die „**Anwaltskanzlei**“). Der Verband hat zusammen mit der Anwaltskanzlei und mit Deminor ein einheitliches Muster für die Mandatierung (das „**Mandatsschreiben**“) ausgehandelt.

Die Mitgliedschaft als begünstigtes Mitglied ist erst nach Zahlung der Beitragspauschale, nach Genehmigung der Finanzierung durch Deminor und nach Unterzeichnung des Mandatsschreibens endgültig.

Die Mitgliedschaft kann nicht, auch nicht gegen Entgelt, übertragen werden.

Artikel 8 - Ende der Mitgliedschaft

8.1 Hypothetische Fälle, die zum Ende der Mitgliedschaft führen

Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft:

- wenn es als Mitglied zurücktritt und dies dem Verbandsvorsitzenden per Einschreiben mit Rückschein mitteilt oder
- wenn es – im Falle einer natürlichen Person – stirbt oder sich – im Falle einer juristischen Person – auflöst oder
- wenn der Verwaltungsrat des Verbands den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließt.

Das Ende der Verbandsmitgliedschaft einer Person wirkt sich nicht auf die Fortsetzung der Verbandstätigkeit aus. Der Ausschluss oder der Rücktritt entbindet das Mitglied nicht von den in Artikel 16 genannten Pflichten, insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeits- und Loyalitätspflicht.

8.2 Rücktritt

Ein Verbandsmitglied kann jederzeit zurücktreten, indem es gegenüber dem Verwaltungsrat einen Rücktritts Antrag stellt. Die Kündigung der Honorarvereinbarung oder des *ad litem*-Mandats der Anwaltskanzlei gilt auch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrats offiziell als Rücktritt aus dem Verband.

Der Rücktritt führt zum Verlust des Rechts auf Vertretung durch die Anwaltskanzlei sowie zum Verlust des Rechts auf Finanzierung durch Deminor. Ein Rücktritt berechtigt nicht zur Erstattung des Beitrags, auch nicht anteilig. Er wird darüber hinaus eine Entschädigungspflicht des Verbands, von Deminor und

der Anwaltskanzlei für sämtliche Schäden, die sich für sie ergeben, sowie ein Folgerecht im Falle eines Erfolgs unter den im Mandatsschreiben vorgesehenen Bedingungen nach sich ziehen.

8.3 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Verwaltungsrat in den folgenden Fällen ausgesprochen werden:

- Ausgesprochenes Nichteinverständnis des Mitglieds mit der Klage oder der rechtlichen Strategie des Verbands;
- Nachweislicher Verstoß eines Mitglieds gegen eine seiner satzungsgemäßen Verpflichtungen und/oder gegen die Verpflichtungen, die sich aus dem Mandatsschreiben und/oder aus der Finanzierungsvereinbarung mit Deminor ergeben;
- Auflösung, Sanierung oder Liquidation des Mitglieds im Fall einer juristischen Person;
- Kontrollwechsel im Sinne von Artikel L. 233-3 Code de commerce (französisches Handelsgesetzbuch) bei einem Mitglied – im Fall einer juristischen Person – der nicht vom Verwaltungsrat des Verbands genehmigt wurde;
- Ablehnung der Teilnahme an den individuellen Maßnahmen, die der Verwaltungsrat, Deminor oder der die Interessen der Mitglieder vertretende Rechtsanwalt im Hinblick auf die Verbandstätigkeit verlangen;
- Klagerücknahme, Unterzeichnung eines Vergleichs mit einem Gegner oder sonstige rechtliche Schritte seitens eines Mitglieds ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Verbandsvorsitzenden;
- Im Allgemeinen jede Situation oder Verhaltensweise eines Mitglieds, durch die (i) die Klage des Verbands behindert wird oder (ii) die Klage des Verbands geschwächt wird oder (iii) der Ruf des Verbands beschädigt oder die Interessen der anderen Mitglieder gefährdet werden.

Der Beschluss über den Ausschluss wird mit seiner Verkündung wirksam; er wird dem ausgeschlossenen Mitglied auf Initiative des Verbandsvorsitzenden per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt. Der Beschluss kann nicht angefochten werden und führt zum Verlust des Rechts auf Vertretung durch die Anwaltskanzlei sowie zum Verlust des Rechts auf Finanzierung durch Deminor.

Der Ausschluss führt zum Verlust des Rechts auf Vertretung durch die Anwaltskanzlei sowie zum Verlust des Rechts auf Finanzierung durch Deminor. Der Ausschluss führt niemals, auch nicht teilweise, zu einem Anspruch auf Erstattung des Beitrags. Der Ausschluss beinhaltet außerdem eine Entschädigungspflicht des Verbands, von Deminor und der Anwaltskanzlei für sämtliche ihnen daraus entstandenen Schäden sowie ein Folgerecht im Falle eines Erfolgs unter den im Mandatsschreiben vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 9 – Mittel des Verbands

9.1 Art der Mittel

Die Mittel des Verbands bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, mit denen die Vermittlungs- und Gerichtskosten beglichen werden, die bei den begünstigten Mitgliedern mit Unterstützung des Verbands anfallen.

Sie können gegebenenfalls wie folgt ergänzt werden:

- durch Subventionen;
- durch private Spenden und persönliche Hilfen, die dem Verband zukommen;
- durch sonstige Mittel, die nicht durch geltende Gesetze und Vorschriften verboten sind.

9.2 Beiträge

Die Beiträge dienen hauptsächlich zur Deckung der Betriebskosten des Verbands.

Die Beitragspauschale beträgt 50 Euro und geht zu Lasten des Mitglieds (Deminor übernimmt keine Finanzierung).

Die Zahlung der Beitragspauschale durch ein Mitglied ist unwiderruflich, und auch bei Ende der Mitgliedschaft kann keine Rückerstattung erfolgen.

Die Beiträge decken nicht die Rechtsanwalts honorare oder die anderen durch die Klage entstandenen Kosten ab. Diese werden von Deminor zu den im Mandatsschreiben und in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Bedingungen finanziert und vorgestreckt.

Artikel 10 – Verwaltungsrat – Vorsitzender, Generalsekretär, Schatzmeister

10.1 Verwaltungsrat

10.1.1 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Verwaltungsratsmitglied (wobei der Vorsitzende und die anderen Verwaltungsratsmitglieder unter den aktiven und begünstigten Mitgliedern ernannt werden können). Er besteht aus höchstens fünf Mitgliedern (darunter der Vorsitzende). Mit Ausnahme des Vorsitzenden werden die Verwaltungsratsmitglieder von der Hauptversammlung der Mitglieder ernannt.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf unbestimmte Dauer ernannt und können von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Entschädigung oder Kündigungsfrist abberufen werden, zum Beispiel aus den folgenden Gründen:

- (a) Abwesenheit bei mindestens 4 (vier) Verwaltungsratssitzungen nacheinander;
- (b) Unloyales Verhalten gegenüber dem Verband;
- (c) Öffentliche Aussagen, die den Ruf und die Interessen des Verbands offenkundig schädigen.

Wenn die Dringlichkeit dies rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat beschließen, ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht der Vorsitzende ist, in seiner Funktion vorläufig bis zum Beschluss der Hauptversammlung auszusetzen, wobei ein solcher Beschluss einstimmig von seinen Mitgliedern - abgesehen von dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied – gefasst werden muss.

Außer im Fall eines Widerrufs enden die Funktionen eines jeden Verwaltungsratsmitglieds durch seinen Rücktritt und durch die Verhinderung des Verwaltungsratsmitglieds, seine Funktionen innerhalb von drei (3) Monaten auszuüben oder durch seinen Tod. Wenn eine Position des Verwaltungsratsmitglieds aus irgendeinem Grund nicht besetzt ist und die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder dadurch weniger als drei beträgt, so behalten die Funktionen des Verwaltungsrats zwar ihre Gültigkeit, das fehlende Verwaltungsratsmitglied muss jedoch so schnell wie möglich ersetzt werden.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann als juristische Person nach eigenem Ermessen unter seinen Angestellten oder Führungskräften einen Vertreter ernennen. Es entscheidet dann nach eigenem Ermessen über die Beendigung seiner Funktion als Vertreter und über seine Ersetzung durch eine andere Person unter seinen Angestellten oder Führungskräften.

Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Vertreter erhalten vom Verband keine Vergütung für ihre Mitwirkung im Verwaltungsrat.

Sofern der Verband zusätzliche Mitteleinnahmen neben der Beitragspauschale verzeichnet, kann er den Mitgliedern des Verwaltungsrats gegen Vorlage von Nachweisen die Kosten erstatten, die ihnen durch ihre Mitwirkung im Verwaltungsrat entstehen.

10.1.2 Betrieb

Der Verwaltungsrat tritt auf Initiative des Vorsitzenden zusammen und tagt nach Wahl des Vorsitzenden als Präsenzveranstaltung und/oder per Videokonferenz, per Telefon oder über andere Kommunikationsmittel, sodass es allen Teilnehmern ermöglicht wird, ohne Unterbrechung und vertraulich zu beraten. Im Falle einer Präsenzveranstaltung tritt der Rat an einem vom Vorsitzenden benannten Ort zusammen. In der Einladung, sofern sie schriftlich erfolgt, sind Ort, Modalitäten, Datum und Uhrzeit der Sitzung angegeben. Die virtuelle Teilnahme an einer Sitzung gilt ebenfalls als tatsächliche Teilnahme.

Außer in dringenden Fällen wird die Einladung jedem Verwaltungsratsmitglied mindestens 3 (drei) Tage vor dem Datum der Sitzung zugesandt.

Jeder Vertreter kann einer Person seiner Wahl eine Vertretungsvollmacht erteilen. Vollmachten müssen schriftlich erteilt und dem Vorsitzenden ausgehändigt werden. Eine Vollmacht gilt nur für die Verwaltungsratsitzung, die ausdrücklich in dieser Vollmacht benannt wird.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 (fünfzig) Prozent der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder gefasst, die anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse werden in Protokollen festgehalten, die vom Sitzungsleiter oder einer anderen Person unterzeichnet wurden, die von ihm benannt wurde, um das Amt des Schriftführers auszuüben. Diese Protokolle werden in einem Sonderregister am Geschäftssitz erfasst.

10.1.3 Befugnisse

Der Verwaltungsrat vertritt die Interessen der Verbandsmitglieder. Er gewährleistet neben dem Vorsitzenden die Überwachung der Klage des Verbands. Er setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um und fasst die Beschlüsse, die in der Zwischenzeit bis zur nächsten Hauptversammlung erforderlich werden. Er trifft ebenfalls alle für das ordnungsgemäße Funktionieren des Verbands nützlichen und notwendigen Maßnahmen und kann über Maßnahmen entscheiden, die geeignet sind, die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten oder das Erreichen der Kollektivziele oder des Erfolgs zu fördern.

10.2 Sonstige Organe

10.2.1 Vorsitzender

Der Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat ernannt. Im Ausnahmefall kann der erste Vorsitzende von den Gründungsmitgliedern gewählt werden.

Der Vorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen, bei denen er von Rechts wegen Mitglied ist.

Darüber hinaus vertritt er alleine den Verband in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten und hat diesbezüglich im Sinne des Verbandszwecks und vorbehaltlich der gemeinsam von den Mitgliedern und dem Verwaltungsrat ausgeübten Zuständigkeiten alle Befugnisse. Er hat insbesondere das Recht, im Namen des Verbands alternative Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (einschließlich Schiedsverfahren) einzuleiten und vor Gericht zu erscheinen oder sich von jeder Instanz zurückzuziehen.

Der Vorsitzende ist befugt, die Beschlüsse des Verwaltungsrats auszuführen.

Er kann einem anderen Mitglied im Rahmen seiner Befugnisse Vollmachten erteilen.

Die Leitung des Verwaltungsrats und die Repräsentation werden nicht vergütet.

Neben der Leitung des Verwaltungsrats und seiner Repräsentation kann der Vorsitzende durch Beschluss des Verwaltungsrats auch mit anderen spezifischen Aufgaben betraut werden (Verwaltung, Verhandlung, technische Studie, Beziehungen zu AMF/Medien). Jegliche Vergütung muss finanziert, einstimmig vom Verwaltungsrat beschlossen und den Interessen der Mitglieder gerecht werden.

10.2.2 Generalsekretär

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Generalsekretär ernennen. Im Ausnahmefall kann der erste Generalsekretär von den Gründungsmitgliedern gewählt werden.

Der Generalsekretär kann ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Dritter sein.

Er wird auf unbestimmte Dauer ernannt, bis er aus seinem Amt ausscheidet oder sein Amt niederlegt, wobei sein Widerruf *ad nutum* durch Beschluss des Verwaltungsrats erfolgen kann.

Der Generalsekretär sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Beratungen der Organe des Verbands und erstellt die Protokolle der Verbandssitzungen bzw. lässt sie erstellen. Er wirkt an der administrativen Betreuung der Beziehung zu den Mitgliedern und zur Anwaltskanzlei mit. Der Generalsekretär erhält keinerlei Vergütung für seine Tätigkeit, kann sich aber – unter gleichen Bedingungen wie die Verwaltungsratsmitglieder – auf Vorlage von Belegen seine Kosten im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verband erstatten lassen.

Neben den oben genannten Funktionen kann der Generalsekretär durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats auch mit anderen spezifischen Aufgaben betraut werden, ob entgeltlich oder unentgeltlich.

10.2.3 Schatzmeister

Ein Schatzmeister kann vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden ernannt werden und ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Dritter sein. Im Ausnahmefall kann der erste Schatzmeister von den Gründungsmitgliedern gewählt werden.

Er wird auf unbestimmte Dauer ernannt, bis er aus seinem Amt ausscheidet oder sein Amt niederlegt, wobei sein Widerruf *ad nutum* durch Beschluss des Verwaltungsrats erfolgen kann.

Der Schatzmeister kontrolliert und erstellt den Jahresabschluss des Verbands bzw. lässt ihn erstellen. Der Schatzmeister kann mit anderen Befugnissen und Verantwortlichkeiten ausgestattet werden, wie sie ihm vom Verwaltungsrat übertragen werden. Der Schatzmeister erhält keinerlei Vergütung für seine Tätigkeit, kann sich aber – unter gleichen Bedingungen wie die Verwaltungsratsmitglieder – auf Vorlage von Belegen seine Kosten im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verband erstatten lassen.

Neben den oben genannten Funktionen kann der Schatzmeister durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats auch mit anderen spezifischen Aufgaben betraut werden, ob entgeltlich oder unentgeltlich.

Artikel 11 – Hauptversammlung

11.1 Zusammensetzung

Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei jedoch ein Mitglied nicht mehr als zwei Vollmachten haben darf.

11.2 Einladung – Sitzungsart

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden und immer dann, wenn es der Verwaltungsrat für erforderlich hält, zusammen. Der Verwaltungsrat kann vorschreiben, dass die Beratung per Videokonferenz, per Telefon oder über ein anderes Kommunikationsmittel erfolgt, sodass es allen Teilnehmern ermöglicht wird, ohne Unterbrechung und vertraulich zu beraten. Andernfalls kann jedes Mitglied an der Versammlung in Präsenz oder per Videokonferenz, per Telefon oder über ein anderes Kommunikationsmittel teilnehmen, sodass es allen Teilnehmern ermöglicht wird, ohne Unterbrechung und vertraulich zu beraten. Tagesordnung und Art der Beratung werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Außer in dringenden Fällen wird jedes Mitglied mindestens 5 Tage im Voraus per Post oder E-Mail im Namen des Verwaltungsrats eingeladen. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Die Hauptversammlung tritt, wenn sie als Präsenzveranstaltung abgehalten wird, am Geschäftssitz des Verbands oder an einem beliebigen anderen in der Einladung genannten Ort zusammen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder, falls verhindert und falls kein Vertreter vom Vorsitzenden ernannt wird, von einem Verwaltungsratsmitglied geleitet. Bei Abwesenheit aller Verwaltungsratsmitglieder kann die Versammlung nicht beraten.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Die Mitglieder der Versammlung unterzeichnen in der Sitzung eine Anwesenheitsliste, die vom Vorsitzenden bestätigt wird. Die Versammlung kann nur über die auf ihrer Tagesordnung aufgeführten Fragen beraten, mit Ausnahme der Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die per Einschreiben mit Rückschein mindestens drei Tage im Voraus von einem oder mehreren Mitgliedern, die gemeinsam mindestens 10 % der gesamten Stimmen der anwesenden oder nicht anwesenden Mitglieder vertreten, beantragt werden kann.

Die Beschlüsse der Versammlung werden in Protokollen festgehalten, die im Register der Beschlüsse des Verbands eingetragen und vom Vorsitzenden unterzeichnet sind.

Artikel 12 – Befugnisse der Hauptversammlung

Allein die ordentliche Hauptversammlung ist zuständig für:

- die Genehmigung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- die Einsicht in die Jahresbilanz der Klage des Verbands;
- die Definition oder Änderung der allgemeinen Ausrichtung der Klage des Verbands im Sinne des Verbandszwecks und die Festlegung oder Änderung der Ziele, die gemeinsam von den Mitgliedern in

Bezug auf den Koeffizienten der Wiedergutmachung ihres individuellen Schadens verfolgt werden sollen (das „gemeinsameZiel“);

- die Wahl der neuen Verwaltungsratsmitglieder;
- die Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern;
- die Entscheidung über die Zahlung neuer Pflichtbeiträge durch Mitglieder bestimmter Kategorien.

Die ordentliche Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Artikel 13 - Änderung der Satzung

Jede Satzungsänderung und jeder Beschluss zur Auflösung außerhalb der in Artikel 14 erwähnten Situation fällt in die Zuständigkeit der außerordentlichen Hauptversammlung, die auf Vorschlag des Verwaltungsrats berät. Im Ausnahmefall kann die Verlegung des Sitzes vom Verwaltungsrat beschlossen werden

Die außerordentliche Hauptversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Artikel 14 - Auflösung von Rechts wegen

Falls der Verwaltungsrat feststellen sollte, dass der Verbandszweck im Erfolgsfall erreicht ist, kann er die Auflösung des Vereins von Rechts wegen feststellen.

Artikel 15 - Liquidation

Im Falle einer Auflösung, aus welchem Grund auch immer, wird der Verband liquidiert. Der Liquidator wird vom Verwaltungsrat ernannt. Ab der Ernennung des Liquidators enden die Funktionen des Vorsitzenden, der Verwaltungsratsmitglieder und der anderen Organe des Verbands bis zum Abschluss der Liquidation.

Ein etwaiger Überschuss an Aktiva nach Begleichung der Schulden des Verbands und insbesondere der gesamten Honorare, die seinen Rechtsbeiständen zustehen, wird unter den Mitgliedern anteilig zu den von ihnen geleisteten Beiträgen aufgeteilt.

Die anderen Modalitäten der Liquidation werden durch den Beschluss festgelegt, mit dem die Liquidatoren ernannt werden.

Die Rechtspersönlichkeit des Verbands besteht für dessen Liquidation bis zu dessen Schließung fort.

Artikel 16 – Bewährte Verhaltensregeln – Verbandsordnung – Verhaltenskodex

16.1 Bewährte Verhaltensregeln

- **Loyalität und Interessenskonflikte**

Die Mitglieder handeln untereinander und gegenüber dem Verband mit Loyalität, Integrität und Transparenz im Hinblick auf das Erreichen der gemeinsamen Ziele. Sie sorgen insbesondere dafür, dass ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verwaltungsrats jeglicher direkter Kontakt mit H2O,

einer mit H2O verbundenen Person oder einer Behörde oder einem Rechtsprechungsorgan vermieden wird. Sie verhalten sich höflich gegenüber anderen Mitgliedern, Organen des Verbands und der Anwaltskanzlei und haben jede Verunglimpfung gegen sie zu unterlassen.

Die Mitglieder müssen etwaige Interessenskonflikte zwischen ihrer Situation als Mitglieder und ihrer persönlichen Beziehung zu einem Gegner, dessen Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die im Rahmen des in der Präambel der Satzung erwähnten Rechtsstreits verwickelt ist, identifizieren und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis bringen. Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass angesichts des Interessenskonflikts (trotz dessen eventueller Korrekturmaßnahmen) die Aussicht auf das Erreichen der kollektiven Ziele oder das Erzielen des Erfolgsfalls in Frage gestellt werden kann, muss das betreffende Mitglied innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Mitteilung der vom Verwaltungsrat abgegebenen Stellungnahme zu diesem Punkt zurücktreten.

- **Wirksamkeit – Solidarität – einheitlicher Auftritt vor Gericht – Resilienz**

Die Mitglieder werden im Hinblick auf die Erreichung der gemeinsamen Ziele mit vereinten Kräften und solidarisch handeln. Sie verpflichten sich, jeden konzertierten Ansatz des Verwaltungsrats zu unterstützen, der zur Wirksamkeit der Klage des Verbands sowie zur Kontrolle der Verwaltungs- und Rechtskosten beiträgt. Jedes begünstigte Mitglied ist insbesondere damit einverstanden, solange es Mitglied ist, das der Anwaltskanzlei bei seinem Beitritt übertragene *ad-litem*-Mandat aufrechtzuerhalten.

Die Mitglieder verpflichten sich, sich an die Regeln der gemeinsamen Disziplin zu halten, um die Beziehung zu den Organen des Verbands und der Anwaltskanzlei zu optimieren und so die verwaltungsrechtlichen Auflagen und die damit verbundenen Kosten zu begrenzen. Sie verzichten auf jede Initiative, die die Fluidität und Kohärenz der gerichtlichen Schritte des Verbands oder seiner Mitglieder mit ihrer eigenen Situation beeinträchtigen könnte.

Die Mitglieder übermitteln dem Verband, Deminor und der Anwaltskanzlei unverzüglich alle von diesen angeforderten Beweisstücke und Informationen. Sie halten sich an die von der Hauptversammlung oder dem Verwaltungsrat beschlossenen Maßnahmen.

Im Falle eines Erfolgs gemäß der Definition im Mandatsschreiben muss jedes Mitglied auf erste Aufforderung des Vorsitzenden, der Anwaltskanzlei oder von Deminor etwaige Schriftstücke, darunter z.B. auch Vergleichsprotokolle und Vollmachten zur Umsetzung der Maßnahmen unterzeichnen, die die Erzielung des Erfolgs ermöglichen. Eine Ablehnung oder erhebliche Verzögerung bei einem Antrag auf Durchführung der für die Erzielung des Erfolgs erforderlichen Maßnahmen kann dazu führen, dass ein Mitglied die anderen Mitglieder und/oder die Anwaltskanzlei für den damit verbundenen Schaden (einschließlich aller entgangenen Gewinne) entschädigen muss.

Die Mitglieder werden über die Sachwänge und Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit allen Gerichtsverfahren sowie mit allen alternativen Maßnahmen zur Lösung eines Rechtsstreits informiert und zeigen sich resilient im Hinblick auf die termingerechte Realisierung der Kollektivziele.

- **Vertraulichkeitspflicht**

Alle Informationen über den Verband (Organisation, Führung, Größe usw.), die Identität der Mitglieder, die gerichtliche Strategie, die Argumentation, die Beweisstücke und der Schaden sind streng vertraulich (im Folgenden die „**vertraulichen Informationen**“).

Kein Mitglied wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrats direkt mit einem Gegner oder seinen Beratern oder mit den Medien kommunizieren. Die Mitglieder haben auch von jeglicher spontanen Kontaktaufnahme mit Finanzbehörden oder Gerichten Abstand zu nehmen.

Der Verband kann, jedoch nur soweit dies zur Erreichung seines Zwecks notwendig ist, über die Anwaltskanzlei bestimmte vertrauliche Informationen bei den Beratern von H2O weitergeben, die an die berufliche Schweigepflicht gebunden sind. Jede direkte Mitteilung vertraulicher Informationen durch die Organe des Verbands an Personen, die nicht der beruflichen Schweigepflicht unterliegen, muss ordnungsgemäß begründet werden.

16.2 Verbandsordnung

Der Verwaltungsrat kann eine Verbandsordnung zur Präzisierung und Ergänzung der Regeln für die Arbeitsweise der Organe des Verbands im Hinblick auf die Verbesserung der Fluidität und der Kohärenz der gerichtlichen Schritte des Verbands und die Senkung der Verwaltungs- und Rechtskosten für die Koordinierung der Gerichtsverfahren der Mitglieder festlegen. Insbesondere kann hier festgelegt werden, unter welchen Bedingungen der Vorsitzende mit der von den Mitgliedern und dem Verband mit der Verteidigung ihrer Interessen gegenüber H2O beauftragten Anwaltskanzlei die Modalitäten für die gemeinsame Bereitstellung von bestimmten Informationen und Dokumenten für die Mitglieder oder Organe des Verbands vereinbaren kann. In der Verbandsordnung kann ebenfalls geregelt werden, inwieweit der Austausch zwischen den Mitgliedern und dieser Anwaltskanzlei vom Vorsitzenden und dem Verwaltungsrat des Verbands koordiniert und zentralisiert werden kann.

Allein der Verwaltungsrat ist befugt, die Verbandsordnung abzuändern oder aufzuheben.

16.3 Verhaltenskodex

Zusätzlich zu den satzungsmäßigen Verpflichtungen kann der Verwaltungsrat ein Verhaltenskodex erarbeiten, um den Mitgliedern die Einhaltung weiterer Verhaltensregeln in Übereinstimmung mit der Strategie des Verbands und den kollektiven Interessen der Mitglieder aufzuerlegen. Allein der Verwaltungsrat ist befugt, den Verhaltenskodex zu ändern oder aufzuheben.